Der Landtag von Niederösterreich hat am	2 4. JUNI 1999	beschlossen:
Änderung des Kremser Stadtrechtes 1977		
Artik	el I	

Das Kremser Stadtrecht 1977, LGBI. 1010, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Unterteilung in Hauptstücke, Abschnitte und Unterabschnitte entfällt.
- 2. § 1 Abs. 3 entfällt.
- 3. § 2 lautet:

"§ 2 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet wird durch das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGBI. 1030, festgelegt. Änderungen des Stadtgebietes können nur durch ein Landesgesetz erfolgen."

- 4. § 3 entfällt.
- 5. § 5 erhält die Bezeichnung § 3.
- 6. § 4 lautet:

"§ 4
Organe und Kontrolle

- (1) Für die Organe der Stadt gilt:
- 1. Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.
- 2. Der Stadtsenat besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vizebürgermeister sowie 8 Stadträten.

- (2) Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern."
- 7. § 5 lautet:

"§ 5

Kontrollamt

Der Gemeinderat kann im Interesse der Überprüfung der Gebarung neben dem Kontrollausschuss ein Kontrollamt einrichten."

8. Die §§ 6 bis 85 entfallen

Artikel II

- 1. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.
- 2. Die §§ 15a bis 15c und das IX. Hauptstück des Kremser Stadtrechtes 1977, LGBI. 1010-9, sind auf die dort genannten Personen weiter anzuwenden.